

## **Tierhaltung: Registrierungspflicht und Beiträge in die Tierseuchenkasse**

### **Rechtliche Grundlagen:**

Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966  
Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995  
Kantonale Tierseuchenverordnung (SRL 845) vom 22 November 2011  
Kantonales Gesetz über die Tierseuchenkasse (SRL 847) vom 26. November 1968

### **Registrierung:**

Klauentierhaltungen (Art. 7 TSV)- und Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel und Bienen (Art. 18a TSV), sowie Aquakulturbetriebe (Art. 21) müssen beim Kanton registriert werden (Heinrich Wachter oder Susanne Roth, Dienststelle Landwirtschaft und Wald, 041 349 74 00, [lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch), [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)), unabhängig davon ob es sich um eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder um eine Hobbyhaltung handelt. Ausgenommen davon sind Halterungen mit Wassertieren zu Zierzwecken, wie Gartenteiche oder Aquarien. Im Frühjahr erheben und aktualisieren die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden die Daten der Tierhaltungen.

### ***Wieso werden Tierhaltungen registriert?***

Tierseuchen, die grosse wirtschaftliche Schäden anrichten können oder solche, die auch für Menschen gefährlich sein können werden staatlich überwacht und bekämpft. Beispiele sind die Geflügelpest (Vogelgrippe), die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest, die Pferdepest, BVD oder die Bienenkrankheiten. Nur wenn der Kanton weiss, wo empfängliche Tierhaltungen sind, kann er die TierhalterInnen bei Gefahr oder im Seuchenfall informieren und gezielt Massnahmen treffen, wie z.B. besondere Untersuchungen, Einschränkungen des Tierverkehrs oder Massnahmen bei der Tierhaltung.

***Seuchen unterscheiden nicht zwischen Nutztier und Heimtier – deshalb gilt die Registrierungspflicht sowohl für alle Nutztierhaltungen, unabhängig davon ob der Tierhalter Direktzahlungen bezieht oder nicht, als auch für Hobbyhaltungen.***

### **Beiträge in die Tierseuchenkasse:**

Aus der Tierseuchenkasse werden die Überwachung der Tierbestände, die Information der TierhalterInnen, sowie die Massnahmen im Seuchenfall wie Untersuchungen und Entschädigungen von Tieren, wie auch die Entsorgung umgestandener Tiere finanziert. Die Tierseuchenkasse finanziert sich aus Beiträgen von Kanton und Gemeinden, aus den Schlachtabgaben der Viehhändler sowie aus Beiträgen der Tierhalter. Letztere werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt.

### **Massnahmen bei Widerhandlungen:**

Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 TSG wird, wer die Registrierungspflicht verletzt, mit Busse bis 2000 Franken bestraft. Wird die Angabe der Tierzahlen anlässlich der ordentlichen Erhebung der Tierzahlen verweigert, werden die Kosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand zur Erhebung der Tierzahlen der Tierhalterin oder dem Tierhalter überbunden (§ 20 Abs. 4 kant. TSV). Dieser besteht namentlich im Aufwand für zusätzliche Telefonate und Schriftverkehr sowie für die Erhebung der Tierzahlen vor Ort durch die seuchenpolizeilichen Organe.

### **Weitere Informationen / Kontakte**

Weitere Informationen zu den Tierseuchen und zu deren Überwachung und Bekämpfung finden Sie unter [www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch) oder [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch). Auskünfte erteilt Ihnen jederzeit gerne der Veterinärdienst unter Tel. 041 228 61 35 [veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch).